



CH-3003 Bern

ASTRA:

POST CH AG

An:

- die für den Strassenverkehr und die für den Bevölkerungsschutz zuständigen Direktionen der Kantone
- die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa)
- die übrigen betroffenen Verbände und Organisationen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ASTRA-A-C1633401/1 / Sol

Sachbearbeiter/in: Jeannette Soltermann

Ittigen, 1. November 2021

Weisungen betreffend das Führen von schweren Motorwagen der Polizei, eines Rettungsdienstes oder des Zivilschutzes sowie das Mitführen von Anhängern

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat Ende 2018 die Führerausweissvorschriften revidiert. Im Vernehmlassungsverfahren ist mehrheitlich befürwortet worden, dass:

- eine neue Führerausweiskategorie geschaffen wird, die u.a. zum Führen von Polizeimannschaftsfahrzeugen unabhängig von Gesamtgewicht und Platzzahl berechtigt;
- mit dem Führerausweis der Kategorie B oder C oder der Unterkategorie C1 im Binnenverkehr auch Anhänger der medizinischen Versorgung des Bevölkerungsschutzes unabhängig vom Gewicht mitgeführt werden dürfen.

Dem Vernehmlassungsergebnis zu diesen Themen und einem Bedürfnis aus der Praxis soll Rechnung getragen werden. Damit wird auch die Gleichstellung der verschiedenen Organisationen ermöglicht. Da eine entsprechende Regelung auf Verordnungsstufe nicht zeitnah in Kraft treten kann, erlässt das ASTRA für Einsätze, Übungen und Ausbildungen im Binnenverkehr (dienstliche Tätigkeit) gestützt auf Artikel 150 Absatz 6 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) die folgenden **Weisungen**:

Bundesamt für Strassen ASTRA
Jeannette Soltermann
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 463 42 55
Jeannette.Soltermann@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



A. Führen von schweren Motorwagen der Polizei, eines Rettungsdienstes oder des Zivilschutzes

1. Definitionen

- 1.1. Um ein «Polizeifahrzeug» handelt es sich, wenn im Fahrzeugausweis entweder als Halteradresse eine Polizeiorganisation (z.B. «Kanton XY Polizeikommando», «Stadtpolizei XY») eingetragen oder im Feld 17 («Besondere Verwendung») «Polizeifahrzeug» vermerkt ist.
- 1.2. Als «Rettungsdienst» gilt eine anerkannte Rettungs- oder Sanitätsorganisation, die über eine kantonale oder interkantonale Einsatzzentrale aufgeboden werden kann.
- 1.3. Um ein «Einsatzfahrzeug eines Rettungsdienstes» handelt es sich, wenn im Fahrzeugausweis als Halter eine anerkannte Rettungs- oder Sanitätsorganisation eingetragen ist, die über eine kantonale oder interkantonale Einsatzzentrale aufgeboden werden kann. Letzteres ist der Fall, wenn das Einsatzfahrzeug mit einem oder mehreren Blaulichtern ausgerüstet ist (Eintrag der bewilligten Blaulichter im Fahrzeugausweis).
- 1.4. Um ein «Zivilschutzfahrzeug» handelt es sich, wenn im Fahrzeugausweis entweder als Halteradresse eine Zivilschutzorganisation eingetragen oder im Feld 17 («Besondere Verwendung») «Zivilschutzfahrzeug» vermerkt ist.

2. Lernfahrausweis der Unterkategorie C1 118

Analog zu Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe d VZV berechtigt der Lernfahrausweis der Unterkategorie C1 118:

- 2.1. Angehörige der Polizei zu Lernfahrten mit Polizeifahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg sowie mit Fahrschullastwagen der Kategorie C.
- 2.2. Angehörige eines Rettungsdienstes zu Lernfahrten mit Einsatzfahrzeugen eines Rettungsdienstes mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg sowie mit Fahrschullastwagen der Kategorie C.
- 2.3. Angehörige einer Zivilschutzorganisation zu Lernfahrten mit Zivilschutzfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und sowie mit Fahrschullastwagen der Kategorie C.
- 2.4. Auf Lernfahrten dürfen keine berufsmässigen Personentransporte durchgeführt werden (Art. 17 Abs. 6 VZV).

3. Führerausweis der Unterkategorie C1 118

Analog zu Artikel 24c Buchstabe d VZV berechtigt der Führerausweis der Unterkategorie C1 118:

- 3.1. Angehörige der Polizei zum Führen von Polizeifahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und unabhängig von der Platzzahl, sofern die Führerprüfung mit einem Polizeifahrzeug mit einem Betriebsgewicht von mehr als 7500 kg oder mit einem Fahrschullastwagen der Kategorie C absolviert wurde.
- 3.2. Angehörige eines Rettungsdienstes zum Führen von Einsatzfahrzeugen eines Rettungsdienstes mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und unabhängig von der Platzzahl, sofern die Führerprüfung mit einem Einsatzfahrzeug eines Rettungsdienstes mit einem Betriebsgewicht von mehr als 7500 kg oder mit einem Fahrschullastwagen der Kategorie C absolviert wurde.

- 3.3. Angehörige einer Zivilschutzorganisation zum Führen von Zivilschutzfahrzeugen und von Fahrzeugen, die vom Zivilschutz requiriert wurden, mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und unabhängig von der Platzzahl, sofern die Führerprüfung mit einem Zivilschutzfahrzeug mit einem Betriebsgewicht von mehr als 7500 kg oder mit einem Fahrerschullastwagen der Kategorie C absolviert wurde.
- 3.4. Wer den Führerausweis der Unterkategorie C1 118 als Angehörige oder Angehöriger der Feuerwehr erworben hat (Art. 24c Bst. d VZV), darf im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit bei der Polizei, einem Rettungsdienst oder dem Zivilschutz die in den Ziffern 3.1. bis 3.3. erwähnten Fahrzeuge ebenfalls führen.

4. Führerausweis der Unterkategorie C1 109

Analog zu Artikel 24c Buchstabe d VZV berechtigt der Führerausweis der Unterkategorie C1 109:

- 4.1. Angehörige der Polizei zum Führen von Polizeifahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und unabhängig von der Platzzahl.
- 4.2. Angehörige eines Rettungsdienstes zum Führen von Einsatzfahrzeugen eines Rettungsdienstes mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und unabhängig von der Platzzahl.
- 4.3. Angehörige einer Zivilschutzorganisation zum Führen von Zivilschutzfahrzeugen und von Fahrzeugen, die vom Zivilschutz requiriert wurden, mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und unabhängig von der Platzzahl.

B. Mitführen von Anhängern

In Ergänzung zu Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe d VZV berechtigt der Führerausweis der Kategorien B und C sowie der Unterkategorien C1, C1 109 und C1 118 zum Mitführen von Anhängern, welche die Polizei, die Feuerwehr, ein Rettungsdienst oder der Zivilschutz zum Transport von Einsatzmaterial nutzen oder im Rahmen einer Intervention benötigen. Der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin muss nicht der Organisation angehören, die im Fahrzeugausweis als Halter oder Halterin eingetragen ist.

C. Aufhebung einer Weisung

Diese Weisungen ersetzen die Weisung vom 1. März 2014 betreffend das Führen von Einsatzfahrzeugen des Katastrophenschutzes.

D. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. November 2021 in Kraft.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen


Jürg Röthlisberger
Direktor